

**II-9146** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 18.3.1993  
GZ: 10.101/73-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

4108 IAB  
1993-03-19  
zu 4313/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4313/J betreffend Möglichkeiten einer "rollenden Nahversorgung" in Österreich, welche die Abgeordneten Sigl, Onodi und Genossen am 25. Februar 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

**Punkt 1 der Anfrage:**

Ist Ihnen das System der "rollenden Nahversorgung" bekannt und wenn ja, gibt oder gab es schon Überlegungen, ein solches auch österreichweit einzuführen?

**Antwort:**

Überlegungen, dieses System in Österreich einzuführen, müssen - so wie in der Schweiz - der privaten Initiative überlassen bleiben.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung solcher Systeme wird durch die mit 1. Juli 1993 in Kraft tretenden Regelungen der Gewerberechtsnovelle 1992 wesentlich erleichtert:

Gemäß der Neufassung des § 53a GewO 1973 dürfen Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler Waren, zu deren Feilhalten sie aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung berechtigt sind, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten. Dieses Feilbieten darf nur von Gewerbetreibenden ausgeübt werden, die in dem Verwaltungsbezirk, in dem sie das Feilbieten im Umherziehen ausüben, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde das betreffende Gewerbe in einer ortsfesten Betriebsstätte ausüben; außerdem dürfen nur solche Waren im Umherziehen feilgeboten werden, die auch in dieser ortsfesten Betriebsstätte feilgehalten werden. - Einer behördlichen Bewilligung für dieses Feilbieten bedarf es ab 1. Juli 1993 nicht mehr.

Mit dieser Regelung soll die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Waren des täglichen Bedarfs in Gebieten ohne einschlägige Geschäfte ermöglicht werden. Andererseits soll aber verhindert werden, daß durch die Versorgung der Bevölkerung mittels Fahrzeugen weitere ortsfeste Betriebsstätten geschlossen werden (daher der eingeschränkte Aktionsradius und die Regelung, daß nicht Betriebe entstehen, die ausschließlich mittels Fahrzeugen ihre Waren verkaufen). Dieses System ist auch so konzipiert, daß es grundsätzlich auch mit relativ einfachen Fahrzeugen auskommen soll, da Investitionen in "fahrbare Geschäfte" kaum verdient werden können.

Punkt 2 der Anfrage:

Sind Sie bereit, zukünftige Formen einer "rollenden Nahversorgung" durch finanzielle Förderungen Ihres Ressorts zumindest in der Einführungsphase zu unterstützen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Antwort:**

Bereits nach den seit 18. November 1991 geltenden Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 können Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft, die in Bezug auf die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer als kleine oder mittlere Unternehmungen der betreffenden Branche anzusehen sind, hinsichtlich Investitionsvorhaben, die eine nachhaltige wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziele haben und einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung wirtschaftspolitischer Schwerpunkte leisten, gefördert werden, wobei auch Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftsstruktur zu beachten sind. Als einer der hier in Betracht kommenden wirtschaftspolitischen Schwerpunkte wurde die "Erbringung neuer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen (einschließlich entsprechender Investitionen zur Verbesserung der Nahversorgung)" definiert. Bei Erfüllung der erwähnten Zielvorgaben der Förderungsaktion kann daher auch die Anschaffung von Verkaufsfahrzeugen zur Versorgung der Bevölkerung gefördert werden.